

festzusetzen, und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Einberufungen hienach zu veranlassen.

Schloß Berg, den 9. Oktober 1883.

L u d w i g.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär:
Ministerialrath von Schlereth.

An sämtliche k. Kreisregierungen
k. d. Innern.

Nr. 3494 II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für Bayerische Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, hier den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die am 4. Oktober l. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke Landshut—Neumarkt a. R. wird hiemit in die Klasse der unter Absatz 6 der Bekanntmachung vom 5. März 1882 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 83 ff.) aufgeführten Bahnen untergeordneter Bedeutung eingereiht und es finden demnach auf dieselbe namentlich auch die unter Absatz 4 und 5 daselbst hervorgehobenen Bestimmungen Anwendung.

München, den 30. September 1883.

Frhr. v. Crailsheim.

Der Generalsekretär:
Frhr. v. Bildernborff.